

ZH_OBERGERICHT LC120029 vom 14. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC120029

FR: ZH_OBERGERICHT LC120029 du 14 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC120029 del 14 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Januar 2009 (act. 1) liess die Berufungsklägerin bei der Vorinstanz das gemeinsame Scheidungsbegehren (act. 3) einreichen. Zur weiteren Prozessgeschichte ist auf die entsprechenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (act. 107 S. 2 ff.) zu verweisen. Das Verfahren zog sich insbesondere wegen der Verzögerung bei der Erstellung eines Gutachtens bzw. Ergänzungsgutachtens betreffend den gesundheitlichen Zustand der Berufungsklägerin und ihre Erwerbsfähigkeit in die Länge. Am 26. Juni 2012 fällte der vorinstanzliche Einzelrichter das eingangs aufgeführte Urteil (act. 107).

- 10 -

E. 1.1

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das vorinstanzliche Urteil, soweit es angefochten ist, fast vollumfänglich bestätigt. Es ist somit die dort in den Dispositivziffern 15 und 16 getroffene Festsetzung und Aufteilung der Gerichtskosten (1/3 zu Lasten des Berufungsbeklagten und 2/3 zu Lasten der Berufungsklägerin) gestützt auf Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO zu bestätigen.

E. 1.2

Die Vorinstanz ging bei der Festsetzung der Parteientschädigungen in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 bis 6 AnwGebV vom 21. Juni 2006 von einer Gebühr von Fr. 9'000.-- aus und verpflichtete entsprechend dem oben erwähnten Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen die Berufungsklägerin zur Zahlung einer reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- an den Berufungsbeklagten (act. 107 S. 59 und S. 64). Die Berufungsklägerin rügt mit ihrer Berufung diese Bemessung der Prozessentschädigung durch die Vorinstanz. Sie beantragt, diese Entschädigung entsprechend ihrem Aufwand von Fr. 19'813.05 (inklusive MWST) festzusetzen (act. 105 S. 3 und S. 19). Diese Rüge ist teilweise berechtigt, erscheint doch eine solche Gebühr den Interessen und dem Aufwand für die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren nicht als angemessen. So ist von einer Grundgebühr im Sinne von § 3 Abs. 5 AnwGebV von Fr. 7'000.-- auszugehen. Dieser Betrag ist gestützt auf § 3 Abs. 6 AnwGebV wegen der aufwändigen strittigen vermögensrechtlichen Ansprüche auf Fr. 10'000.-- zu erhöhen. Für Zuschläge im Sinne von § 6 AnwGebV sind zusätzlich insgesamt Fr. 5'000.-- zu berechnen, so dass die volle Gebühr auf Fr. 15'000.-- festzusetzen ist.

- 37 - Die Berufungsklägerin obsiegt zu einem Drittel. Damit hat sie gegenüber dem Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren Anspruch auf eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.--. In diesem Umfang ist die Berufung gutzuheissen. Der Berufungsbeklagte hat zwar ausgeführt, er hätte nichts dagegen, wenn bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für die erste Instanz von einem Anwaltsaufwand von

Fr. 19'800.-- ausgegangen würde, sofern dies für beide Parteien geschehe (act. 113 S. 31). Er ficht aber mit der Anschlussberufung die Festsetzung der Prozessentschädigung gemäss Dispositivziffer 17 nicht an, weshalb der ihm zugesprochene Betrag von Fr. 6'000.-- nicht erhöht werden kann. Somit ist die Berufungsklägerin zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (Fr. 6'000.-- minus Fr. 5'000.--). 2. Im Berufungsverfahren unterliegt die Berufungsklägerin mit ihren auf eine deutliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gerichteten Anträgen und obsiegt teilweise mit ihrem Antrag betreffend Erhöhung der Prozessentschädigung (act. 105 S. 2 f.). Der Berufungsbeklagte unterliegt mit seinem Antrag auf Zuteilung der elterlichen Sorge und seinen Anträgen auf eine Reduktion der persönlichen Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin (act. 113 S. 2 ff.). Bei diesem Ausgang des zweitinstanzlichen Verfahrens rechtfertigt es sich, die Prozesskosten je hälftig auf die Parteien zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Somit sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen sind wettzuschlagen bzw. es ist keiner Partei eine solche Entschädigung zuzusprechen. Der auf die Berufungsklägerin entfallende Anteil der Gerichtskosten ist einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO) unter dem Vorbehalt der Nachzahlung (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

- 38 - Es wird erkannt: 1. Die Anschlussberufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird und die Dispositivziffern 2 (elterliche Sorge) und 3 (Besuchsrecht) sowie 12 (Beteiligung des Berufungsklägers an ausserordentlichen Auslagen für die Kinder) des angefochtenen Urteils werden bestätigt. 2. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltbeiträge zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen für jedes Kind wie folgt zu bezahlen: - Fr. 974.-- ab Urteilsdatum bis 31. Mai 2014 - Fr. 1'245.-- ab 1. Juni 2014 bis 30. September 2015 - Fr. 1'157.-- ab 1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016 - Fr. 1'709.-- ab 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2018 - Fr. 1'621.-- ab 1. Juni 2018. Diese Unterhaltsbeiträge sind auch über die Mündigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Kindes geschuldet und an die Berufungsklägerin zahlbar, solange das entsprechende Kind in ihrem Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. 3. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Berufungsklägerin persönliche monatliche Unterhaltsbeiträge gestützt auf Art. 125 ZGB wie folgt zu bezahlen: - Fr. 2'893.-- ab Urteilsdatum bis 31. Mai 2014 - Fr. 1'796.-- ab 1. Juni 2014 bis 30. September 2015 - Fr. 1'900.-- ab 1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016 - Fr. 547.-- ab 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2018

- 39 - - Fr. 675.-- ab 1. Juni 2018 bis zum ordentlichen Rentenalter des Berufungsbeklagten. Diese Beiträge sind zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. 4. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 2 und 3 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per Ende Oktober 2013 mit 99,1 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie werden jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar 2015. Berechnungsart: $(\text{Alter Unterhaltsbeitrag}) \times (\text{neuer Index}) / 99,1 = \text{Neuer Unterhaltsbeitrag}$
Weist der Berufungsbeklagte nach, dass sich sein Einkommen nicht in vollem Umfange der Teuerung angepasst hat, so erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 3 nur im Verhältnis der tatsächlich eingetretenen Ein-

kommenserhöhung. 5. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 15 und 16) wird bestä- tigt. 6. Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, dem Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu be- zahlen.

E. 2

Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB hat nach einer Scheidung der eine Ehegatte dem andern einen Beitrag für den gebührenden Unterhalt unter Einschluss der Alters- vorsorge zu leisten, wenn diesem nicht zuzumuten ist, dafür selber aufzukommen. Abs. 2 dieser Bestimmung führt acht Kriterien auf, die beim Entscheid, ob ein Bei- trag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe, zu berücksichtigen sind. Die Beiträge des Elternteils, dem die elterliche Sorge nicht zugeteilt wurde, an den Unterhalt der Kinder richtet sich gemäss Art. 133 Abs. 1 ZGB nach den Be- stimmungen über die Wirkung des Kindesverhältnisses. Diese Unterhaltsbeiträge sollen den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfä- higkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kin- des sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an die Betreuung des Kindes berücksichtigen. Kinderzulagen sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB).

E. 2.1

Der Berufungsbeklagte begründet seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass seit dem Zeitpunkt, als er in der Teilvereinbarung vom 9. September 2010 seine Zustimmung zur Übertragung der elterlichen Sorge an die Berufungsklägerin ge- geben habe, eine völlig neue Situation eingetreten sei, indem die Kinder auf Grund eines Zusammenbruchs der Berufungsklägerin bei ihm lebten. Es liege weder in deren Interesse, dass die Kinder zu ihr zurückkehren und sie dann mit deren Betreuung wieder überlastet sei, noch liege es im Interesse der Kinder, von

- 13 - einer Mutter betreut zu werden, die auf Grund ihrer Krankheit dazu nicht in der Lage sei (act. 113 S. 32 f.).

E. 2.2

Diese geltend gemachte veränderte Situation bezüglich des Aufenthalts bzw. der Betreuung der Kinder besteht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr. Die Beru- fungsklägerin ist Ende September 2012 vom ...-Zentrum H._____ wieder in ihre Wohnung zurückgekehrt und seit Mitte Oktober 2012 leben die Kinder wieder – wie vor dem Zusammenbruch ihrer Mutter im Mai 2012 – bei der Berufungskläge- rin. Trotz dieser erneut veränderten Verhältnisse bzw. der Wiederherstellung des Zu- standes vor dem Umzug der Kinder im Frühjahr 2012 zum Berufungsbeklagten hält dieser an seinem Antrag auf Zuteilung der elterlichen Sorge an ihn fest. Denn er stellt die Betreuungsfähigkeit der Berufungsklägerin auf Grund ihres Gesund- heitszustandes grundsätzlich in Abrede. Sie sei auch nach der Rückkehr effektiv nicht in der Lage, die Kinder adäquat zu betreuen. Ihr Gesundheitszustand habe sich nicht nur vorübergehend verschlechtert, sondern es gehe um ein Problem, das auch schon vor dem Zusammenbruch bestanden habe. Die Betreuung der Kinder bringe sie nämlich an den Rand der Dekompensation (oder auch darüber hinaus); diese basiere nicht auf ausserordentlichen Ereignissen, sondern liege da- rin, dass sie durch die Pubertät der Kinder überfordert sei (act. 123 S. 4 f.). Wie bereits im Entscheid über die vorsorgliche Obhutsumteilung vom 22. Januar 2013 (act. 132) festgestellt wurde, musste die Berufungsklägerin bis zum Vorfall im Mai 2012 seit dem Jahre 2006, also während rund sechs Jahren, nicht mehr hos- pitalisiert werden. Der letzte "Ausfall" der Berufungsklägerin

– eine Zeit, in welcher der Berufungsbeklagte die Kinder in Obhut nehmen musste – war im Sommer 2008 und dauerte zwei Wochen (act. 123 S. 7). Ausser dem Hinweis auf Anzeichen von Depressionen des Sohnes C._____ hat der Berufungsbeklagte keine konkreten Angaben gemacht, dass die Kinder in der Zeit vor dem Zusammenbruch der Berufungsklägerin schlecht betreut worden seien bzw. inwiefern ihr Wohl konkret gefährdet gewesen wäre. Hätte er grosse Zweifel an der Betreuungsfähigkeit der Berufungsklägerin gehabt, so hätte er wohl nicht zugestimmt, dass die elterliche Sorge mit dem Scheidungsurteil der Berufungsklägerin zuge-

- 14 - wiesen wird (Teilvereinbarung vom 9. September 2010, act. 52). Auch kann aus dem Umstand, dass die Berufungsklägerin nach ihrem Klinikaufenthalt im Sommer 2012 noch die Hilfe der Spitex in Anspruch nimmt und eine ambulante Therapie besucht, nicht zwingend geschlossen werden, dass sie überhaupt nicht in der Lage ist, die Kinder angemessen zu betreuen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es ihr trotz dieser Hilfestellungen an jeglicher Betreuungsfähigkeit fehlte. Dafür bestehen aber keine konkreten Anhaltspunkte (act. 132 S. 10 f.). An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. So wurden von den Parteien keine neuen Umstände oder Ereignisse vorgebracht, die auf eine ernsthafte und dauernde Beeinträchtigung der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der Berufungsklägerin schliessen liessen. Sodann ergibt sich solches auch nicht aus den Aussagen der beiden Kinder anlässlich ihrer Anhörung vom 10. April 2013 (Prot. S. 9 ff.). Die Tochter D._____ erwähnte zwar, dass ihre Mutter seit deren Entlassung aus der Klinik weniger belastbar sei, weswegen sie mehr im Haushalt helfen müssten, spricht aber nicht von eigentlich schwierigen Verhältnissen. Sie möchte eine Veränderung der Betreuungsverhältnisse nur in dem Sinne, dass sie am liebsten jeweils ungefähr die gleiche Zeit bei jedem Elternteil verbringen möchte ("Halb-Halb-Lösung"), eine Umkehrung der jetzigen Situation, d.h. den grundsätzlichen Aufenthalt beim Vater mit Besuchen bei der Mutter, lehnt sie jedoch ab (Prot. S. 11 f.). Den Ausführungen des Sohns C._____ ist nichts über besondere Schwierigkeiten im Zusammenleben mit der Mutter zu entnehmen. Nach der Rückkehr im letzten Herbst in den Haushalt der Berufungsklägerin habe er sich wieder gut eingelebt. Er schätze das auf Vertrauen basierende Verhältnis zu ihr. Mit ihr gebe es weniger Konflikte als mit dem Vater, es habe schon lange keine richtigen Auseinandersetzungen mehr gegeben. Er wünsche sich keine Veränderung der Wohnsituation (Prot. S. 15). Ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit der Berufungsklägerin nicht ernsthaft in Frage gestellt ist, und wird im Sinne von Art. 133 Abs. 2 ZGB auf die Meinung der beiden – urteilsfähigen – Kinder Rücksicht genommen, so besteht kein Anlass, die elterliche Sorge dem Berufungsbeklagten zu übertragen. Vielmehr ist der Antrag Ziffer 2 a der Anschlussberufung des Berufungsbeklagten abzuweisen und die erstinstanzliche

- 15 - Zuteilung der elterlichen Sorge an die Berufungsklägerin zu bestätigen. Verbleiben somit die Kinder bei der Berufungsklägerin, so ist auf die weiteren Anträge der Anschlussberufung Ziffer 2 b - e des Berufungsbeklagten betreffend Besuchsrecht, Beiträge an den Unterhalt der Kinder und Unterhaltsbeiträge des Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin (act. 113 S. 3) nicht einzutreten, ergibt sich doch aus den Ausführungen des Berufungsbeklagten (act. 113 S. 32 ff.), dass diese nur für den Fall gestellt werden, dass sein Antrag auf Umteilung der elterlichen Sorge gutgeheissen wird, und er demzufolge für die Lebenskosten der Kinder aufzukommen hätte bzw. die Berufungsklägerin dieser Pflicht enthoben wäre. B. Unterhaltsbeiträge 1. Die Berufung der

Berufungsklägerin richtet sich gegen die Festsetzung der vom Berufungsbeklagten zu bezahlenden Beiträge an ihren Unterhalt und derjenigen der Kinder. Sie beantragt höhere Beiträge im Wesentlichen mit der Begründung, dass ihr weder zur Zeit noch nach dem Wegfall der Kinderbetreuungspflichten ein eigenes Erwerbseinkommen angerechnet werden könne. Demgegenüber beantragt der Berufungsbeklagte für den Fall, dass sein Antrag auf Umteilung der elterlichen Sorge für die beiden Kinder abgelehnt wird, die vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die Kinder und die Berufungsklägerin im Wesentlichen zu bestätigen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen. Strittig sind somit sowohl der vom Berufungsbeklagten der Berufungsklägerin zu leistende Beitrag an den nahehelichen Unterhalt wie auch die Beiträge, welche der Berufungsbeklagte für den Unterhalt der beiden Kinder zu bezahlen hat.

- 16 -

E. 3.1

Die Parteien heirateten im Jahre 1995 und sie haben zwei Kinder, die aus dieser Ehe hervorgegangen sind. Damit war ihre Ehe lebensprägend im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 137 III 102 E. 4.1.2). Dies ist zwischen den Parteien nicht umstritten (act. 105 S. 9, act. 113 S. 16). Auch wenn eine Ehe lebensprägend war, führt das nicht ohne weiteres zu einem Anspruch eines Ehegatten gegenüber dem anderen auf nahehelichen Unterhalt. Ein solcher Anspruch setzt gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB voraus, dass derjenige Ehegatte, welcher solche Unterhaltsbeiträge verlangt, nicht in der Lage ist bzw. dass es ihm nicht zuzumuten ist, für den gebührenden Unterhalt selber aufzukommen. Diese sogenannte Eigenversorgungskapazität ist vorliegend das zentrale Thema in diesem Berufungsverfahren bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin persönlich. Die Berufungsklägerin bestreitet, dass sie selber –

- 17 - auch nicht teilweise – für ihren Unterhalt sorgen kann, insbesondere macht sie geltend, dass sie nicht erwerbsfähig und somit nicht in der Lage sei, ein eigenes Erwerbseinkommen zu erzielen. 3.2.1 Die Vorinstanz ist in ihrem Urteil zum Schluss gekommen, dass der Berufungsklägerin bis zum 31. Dezember 2012 ein monatliches Erwerbs- und Ersatz-einkommen von Fr. 2'821.-- (inklusive Kinderrenten), ab dem 1. Januar 2012 bis zum 31. Mai 2016 von Fr. 4'446.-- (Fr. 2'281.-- und Fr. 1'625.--) sowie ab dem 1. Juni 2016 von Fr. 4'195.-- anzurechnen sei (act. 107 S. 33). Sie begründete dies zusammengefasst damit, dass der Berufungsklägerin trotz der Kinderbetreuungspflichten grundsätzlich die Wiederaufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit zumutbar sei, zumal zu berücksichtigen sei, dass die Parteien nicht eine klassische Rollenteilung gelebt hätten, sondern die Berufungsklägerin wenn immer möglich während der Ehe erwerbstätig gewesen sei und sich weitergebildet habe. Entgegen dem Standpunkt der Berufungsklägerin wurde im angefochtenen Urteil eine völlige Erwerbsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen verneint, sondern die Vorinstanz ging auf Grund des psychiatrischen Gutachtens und des beruflichen Werdegangs der Berufungsklägerin davon aus, dass diese nach Wegfall der Kinderbetreuungspflichten wiederum im Umfang von 70% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen vermag (act. 107 S. 23 ff.). 3.2.2 Ist – wie ausgeführt – der vorinstanzliche Entscheid betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge über die beiden Kinder an die Berufungsklägerin zu bestätigen (oben Ziffer II/A 2.), so ist zunächst zu prüfen, welchen Einfluss dieser Umstand auf die Eigenversorgungsfähigkeit bzw. die Fähigkeit und Möglichkeit der Berufungsklägerin, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, hat (Art. 125

Abs. 2 Ziff. 6 ZGB). Der Sohn C._____ ist im heutigen Zeitpunkt 16 Jahre alt; er besucht die 3. Klasse des Gymnasiums im Schulhaus I._____ in Zürich (Prot. II S. 13). Die Tochter D._____ ist 13 ½ -jährig; sie ist Schülerin der Sekundarschule A in E._____ (Prot. II S. 10).

- 18 - Nach den Richtlinien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach eine Teilzeiterwerbstätigkeit ab dem Erreichen des 10. Altersjahrs des jüngsten Kindes und eine Vollzeit-Erwerbsarbeit nach Vollendung des 16. Altersjahrs des jüngsten Kindes zumutbar ist (vgl. BSK ZGB I, Gloor/Spycher, N. 30 und N. 10 zu Art. 125; FamKomm Scheidung I, Schwenger, N. 59 zu Art. 125), ist bei der Berufungsklägerin auch unter dem Aspekt der Kinderbetreuung grundsätzlich eine Teilzeit-Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Geht man davon aus, dass bei der Betreuung eines Kindes zwischen 10 und 16 Jahren eine solche Erwerbstätigkeit von 50%, bei zwei Kindern in diesem Alterszeitraum eine solche von 30% (vgl. FamKomm Scheidung I, Schwenger, N. 59 zu Art. 125) zumutbar ist, so erscheint es angemessen, der Berufungsklägerin nebst der Betreuung und Erziehung der Kinder eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 40% zuzumuten. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass das jüngste Kind die genannte untere Altersgrenze von zehn Jahren schon deutlich überschritten hat und bereits in der Schul-Oberstufe ist, andererseits das ältere Kind, die erwähnte obere Grenze von 16 Jahren erst knapp erreicht hat und weiterhin in einem gewissen Umfang die Berufungsklägerin durch Haushaltarbeiten und Erziehungsaufgaben beansprucht. Eine Erwerbstätigkeit in einem solchen Umfang erscheint grundsätzlich bereits im heutigen Zeitpunkt bis zum 1. Juni 2016, wenn D._____, das jüngste Kind, ihr 16. Altersjahr erreicht hat, als zumutbar und angemessen (vgl. nachstehend zum Beginn Ziffer II/B 3.2.5). 3.2.3 Bei der Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ist auch das Alter des Unterhaltsbeiträge beanspruchenden Ehegatten mitentscheidend (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Nach der bundesgerichtlichen Praxis gilt nach wie vor der Grundsatz, dass dem bislang nicht erwerbstätigen Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbsarbeit bis zum vollendeten 45. Altersjahr zumutbar ist, wobei es sich nicht um eine starre Regel, sondern um eine Richtlinie handelt und eine Tendenz besteht, die Alterslimite auf 50 Jahre anzuheben (BGE 137 II 102 E. 4.2.2.2, Urteil des Bundesgerichts vom 7.9.2011 5A_340/2011 E. 3.3).

- 19 - Die Berufungsklägerin ist heute fast 48 Jahre alt. Auszugehen ist davon, dass die Berufungsklägerin während der Ehe sich nicht ausschliesslich der Haushaltführung und der Kinderbetreuung widmete, sondern wiederholt teilzeitlich erwerbstätig war und ein Nachdiplomstudium mit Masterabschluss absolvierte. Zudem war sie auch ausserberuflich im kulturellen und politischen Bereich aktiv (vgl. im Einzelnen die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil, act. 107 S. 25 f.). Unter diesen Umständen lässt es das Alter der Berufungsklägerin nicht als unzumutbar erscheinen, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. 3.2.4 Weiterer wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist auch die Gesundheit des Unterhaltsberechtigten (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Wie erwähnt macht die Berufungsklägerin geltend, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig sei, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Vorinstanz liess hierzu ein Gutachten bei Prof. Dr. med. Dr. phil. J._____ von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich erstellen. Dieses Gutachten vom 3. Februar 2010 (act. 41) wurde mit den weiteren gutachterlichen Ausführungen vom 4. November 2011 (act. 79) ergänzt. Gemäss diesem Gutachten leidet die Berufungsklägerin an einer bipolaren Erkrankung. Bezüglich der Erwerbsfähigkeit stellte der Gutachter fest, dass mit dem Wegfall von Stressfaktoren wie dem vorliegenden Scheidungsverfahren mit einer Stabilisierung gerechnet werden könne,

so dass die aktuell voll arbeitsunfähige Berufungsklägerin in einem Zeitraum von etwa sechs Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils schrittweise wieder eine Teilarbeitsfähigkeit bis zu 50% erreichen könne (act. 41 S. 21 und S. 23, act. 79 S. 10). Die Berufungsklägerin bemängelt das Gutachten bzw. das Ergänzungsgutachten in ihrer Berufungsschrift in diversen Punkten, weshalb darauf nicht abgestellt werden könne, sondern ein Obergutachten angeordnet werden müsse (act. 105 S. 4 ff.). Gerügt wird zunächst der Wechsel vom ursprünglich bestellten Gutachter Prof. K._____ zu Prof. J._____ (act. 105 S. 4 f.). Dies zu Unrecht, da dieser Wechsel der Vorinstanz mitgeteilt wurde (act. 36), welche darauf nicht reagierte und mithin den Gutachterwechsel stillschweigend genehmigte. Nicht stichhaltig ist der Einwand, das Gutachten sei nicht von einem Fachexperten, sondern von einer unerfahrenen Assistenzärztin erstellt worden (act. 105 S. 5), handelt es sich

- 20 - bei Dr. med. L._____ offensichtlich um eine Person mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, welche somit über das notwendige Fachwissen verfügte. Konkrete Behauptungen bezüglich fehlender Fachkenntnisse stellt die Berufungsklägerin nicht auf. Im Übrigen wurde das Gutachten auch von Prof. J._____ unterzeichnet, der damit die Verantwortung für den Inhalt bzw. die Schlussfolgerungen des Gutachtens übernahm. Ins Leere geht sodann der Vorwurf der Berufungsklägerin, dass Prof. J._____ und Dr. L._____ aus Deutschland stammten und offenkundig weder mit den schweizerischen sozialversicherungsrechtlichen noch mit den scheidungsrechtlichen Bestimmungen auch nur annähernd vertraut gewesen seien, was sich auf die Qualität des Gutachtens auswirkt bzw. missverständliche Formulierungen zur Folge gehabt habe (act. 105 S.

E. 4

Massgebender Faktor bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge ist nicht nur das Einkommen des Unterhaltberechtigten, sondern auch dasjenige des zu solchen Leistungen verpflichteten Ehegatten bzw. Elternteils (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB, Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Vorinstanz berechnete das monatliche Erwerbseinkommen des Berufungsbeklagten unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns mit Fr. 8'528.-- netto (act. 107 S. 34). Die Berufungsklägerin ist mit dieser Berechnung des Einkommens des Berufungsbeklagten einverstanden (act. 105 S. 15). Auch der Berufungsbeklagte ficht diese Berechnung nicht an (act. 113 S. 21 f.). Da er die Kinder nicht mehr betreut und ihm mit dieser Entscheidung auch nicht die elterliche Sorge und Obhut übertragen wird, ist auf seine Ausführungen, mit welchem er einen tieferen Lohn wegen Reduktion seines Arbeitspensums geltend macht (act. 113 S. 22 und S. 35), nicht mehr weiter einzugehen, zumal auch davon auszugehen ist, dass er die Verminderung des Arbeitspensums zwischenzeitlich wieder rückgängig machen konnte.

- 26 - Den nachfolgenden Berechnungen der Unterhaltsbeiträge ist somit ein monatliches Netto-Einkommen des Berufungsbeklagten von Fr. 8'528.-- zu Grunde zu legen.

E. 5

Die hier festzusetzenden Unterhaltsbeiträge sollen den gebührenden Unterhalt der Berufungsklägerin und die Bedürfnisse der beiden Kinder decken (Art. 125 Abs. 1 ZGB, Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Berufungsklägerin lässt in ihrer Berufungsschrift die Berechnung ihres Bedarfs und desjenigen der Kinder im vorinstanzlichen Urteil (act. 107 S. 33 ff.) unbestritten (act. 105 S. 16). Auch der Berufungsbeklagte anerkennt die Bedarfsberechnung durch die Vorinstanz unter dem Vorbehalt, dass die Kinder nicht unter

seine elterliche Sorge gestellt würden (act. 113 S. 23 f.). Es ist somit bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge auf diese von der Vorinstanz ermittelten Zahlen abzustellen. Dabei soll der von der Berufungsklägerin erwähnte Wegfall der Kosten für den Ballettunterricht von monatlich Fr. 71.65 für die Tochter D. _____ (act. 128 S. 12) unberücksichtigt bleiben, da anzunehmen ist, dass diese Position durch Ausgaben für eine andere Freizeitbeschäftigung kompensiert wird.

E. 6

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen wird auch wesentlich durch die Leistungsfähigkeit des zu Verpflichtenden bestimmt. Dabei ist auch dessen Bedarf zu berücksichtigen. Gemäss dem Urteil der Vorinstanz beziffert sich dieser Bedarf des Berufungsbe- klagten auf Fr. 3'650.-- (act. 107 S. 47 ff.). Diese Berechnung wird im Berufungs- verfahren von beiden Parteien anerkannt (act. 105 S. 16, act. 128 S. 12, act. 113 S. 23). Da es mit dem heutigen Entscheid über die Zuteilung der elterlichen Sorge nicht zu den vom Berufungsbeklagten geltend gemachten Veränderungen kommt, ist auf diese Vorbringen nicht weiter einzugehen.

E. 7

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.-- festgesetzt.

E. 7.1

Phase I / Datum Scheidungsurteil - 31. Mai 2014 In diesem Zeitraum wird der Berufungsklägerin noch kein Erwerbseinkommen an- gerechnet.

E. 7.1.1

Einkommen der Parteien IV-Renten Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 23 u. S. 33) Fr. 2'821.-- Einkommen Berufungsbeklagter (act. 107 S. 34) Fr. 8'528.-- Total Einkommen der Parteien Fr. 11'349.--

E. 7.1.2

Bedarf der Parteien Bedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 47) Fr. 6'126.-- Bedarf Berufungsbeklagter (act. 107 S. 49) Fr. 3'650.-- Total Bedarf Parteien Fr. 9'776.--

E. 7.1.3

Freibetrag Einkommen Parteien Fr. 11'349.-- abzüglich Bedarf Parteien Fr. 9'776.-- Freibetrag Fr. 1'573.-- Es erscheint angemessen, diesen Freibetrag der Berufungsklägerin (mit den zwei Kindern) zu zwei Drittel und dem Berufungsbeklagten zu einem Drittel zuzuwei- sen.

E. 7.1.4

Gebührender Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin und der Kinder Grundbedarf Berufungsklägerin und Kinder Fr. 6'126.-- $\frac{2}{3}$ Anteil Freibetrag Fr. 1'049.-- Vorsorgeunterhalt (act. 107 S. 53) Fr. 488.--

- 28 - Total Bedarf Berufungsklägerin Fr. 7'663.--

E. 7.1.5

Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin und der Kinder Bedarf Berufungsklägerin Fr. 7'663.-- Einkommen Berufungsklägerin Fr. 2'821.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder Fr. 4'842.--

E. 7.1.6

Aufteilung Unterhaltsanspruch Gebührender Bedarf Berufungsklägerin Fr. 4'460.-- (Grundbedarf Fr. 3'448.--, act. 107 S. 36, 1/3 Freibetrag Fr. 524.--, Vorsorgeunterhalt Fr. 488.--) abzüglich IV-Rente Berufungsklägerin Fr. 1'567.-- Unterhaltsbeitrag für Berufungsklägerin Fr. 2'893.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder total Fr. 4'842.-- abzüglich Unterhaltsbeitrag Berufungsklägerin persönlich Fr. 2'893.-- Unterhaltsbeitrag Kinder Fr. 1'949.-- Unterhaltsbeitrag pro Kind Fr. 974.--

E. 7.2

Phase II / 1. Juni 2014 - 30. September 2015 Diese Phase umfasst die Zeit vom Zeitpunkt des Wiedereintritts der Berufungs- klägerin ins Erwerbsleben (Arbeitsumfang 30%) bis zum Erreichen des Mündig- keitsalters des Kindes C._____ am tt.mm.2015.

E. 7.2.1

Einkommen der Parteien Erwerbseinkommen Berufungsklägerin (act. 107 S. 32) Fr. 1'625.-- IV-Renten Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 23 u. 33) Fr. 2'821.-- Total Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'446.-- Einkommen Berufungsbeklagter (act. 107 S. 34) Fr. 8'528.--

- 29 - Total Einkommen Parteien Fr. 12'974.--

E. 7.2.2

Bedarf der Parteien Bedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 35 f. und S. 47) Fr. 6'126.-- Bedarf Berufungsbeklagter (act. 107 S. 49) Fr. 3'650.-- Total Bedarf Parteien Fr. 9'776.--

E. 7.2.3

Freibetrag Einkommen Parteien Fr. 12'974.-- abzüglich Bedarf Parteien Fr. 9'776.-- Freibetrag Fr. 3'198.--

E. 7.2.4

Gebührender Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin und der Kinder Grundbedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 47) Fr. 6'126.-- 2/3 Anteil Freibetrag Fr. 2'132.-- Vorsorgeunterhalt Berufungsklägerin (act. 107 S. 53) Fr. 474.-- Total Bedarf Berufungsklägerin und Kinder Fr. 8'732.--

E. 7.2.5

Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin und der Kinder Bedarf Fr. 8'732.-- abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'446.-- (Lohn Fr. 1'625.-- und IV-Renten Fr. 2'821.--, act. 107 S. 32 f.) Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder Fr. 4'286.--

E. 7.2.6

Aufteilung Unterhaltsanspruch Gebührender Bedarf Berufungsklägerin Fr. 4'988.-- (Grundbedarf Fr. 3'448.--, act. 107 S. 36, 1/3 Freibetrag Fr. 1'066.--, Vorsorgeunterhalt Fr. 474.--)

- 30 - abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 3'192.-- (Lohn Fr. 1'625.-- und IV-Rente Fr. 1'567.--) Unterhaltsbeitrag für Berufungsklägerin Fr. 1'796.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder total Fr. 4'286.-- abzüglich Unterhaltsbeitrag Berufungsklägerin persönlich Fr. 1'796.-- Unterhaltsbeiträge Kinder Fr.

2'490.-- Unterhaltsbeitrag pro Kind Fr. 1'245.--

E. 7.3

Phase III / 1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016 Diese Phase beginnt mit der Mündigkeit des Sohnes C._____ und endet mit dem Erreichen des 16. Altersjahrs der Tochter D._____. Der Berufungsklägerin wird eine Arbeitstätigkeit im Umfang von 30% angerechnet.

E. 7.3.1

Einkommen der Parteien Erwerbseinkommen Berufungsklägerin (act. 107 S. 32) Fr. 1'625.-- IV-Renten Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 23 und S. 33) Fr. 2'821.-- Total Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'446.-- Einkommen Berufungsbeklagter (act. 107 S. 34) Fr. 8'528.-- Total Einkommen Parteien Fr. 12'974.--

E. 7.3.2

Bedarf der Parteien Bedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 35 ff. und S. 47) Fr. 5'861.-- Bedarf Berufungsbeklagter (act. 107 S. 47 ff. und S. 49) Fr. 3'650.-- Total Bedarf Parteien Fr. 9'511.--

E. 7.3.3

Freibetrag Einkommen Parteien Fr. 12'974.-- abzüglich Bedarf Parteien Fr. 9'511.--

- 31 - Freibetrag Fr. 3'463.--

E. 7.3.4

Gebührender Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin und der Kinder Bedarf Berufungsklägerin und Kinder Fr. 5'861.-- Anteil Freibetrag (2/3) Fr. 2'309.-- Vorsorgeunterhalt (act. 107 S. 53 f.) Fr. 489.-- Total Bedarf Berufungsklägerin Fr. 8'659.--

E. 7.3.5

Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin und der Kinder Bedarf Berufungsklägerin und Kinder Fr. 8'659.-- abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'446.-- (Lohn Fr. 1'625.-- und IV-Renten Fr. 2'821.--, act. 107 S. 32 f.) Unterhaltsanspruch Fr. 4'213.--

E. 7.3.6

Aufteilung Unterhaltsanspruch Gebührender Bedarf Berufungsklägerin Fr. 5'092.-- (Grundbedarf Fr. 3'448.--, act. 107 S. 36, Anteil Freibetrag (1/3) Fr. 1'155.--, Vorsorgeunterhalt Fr. 489.--) abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 3'192.-- (Lohn Fr. 1'625.-- und IV-Rente Fr. 1'567.--) Unterhaltsbeitrag für Berufungsklägerin Fr. 1'900.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder total Fr. 4'213.-- abzüglich Unterhaltsbeitrag Berufungsklägerin persönlich Fr. 1'900.-- Unterhaltsbeiträge Kinder Fr. 2'313.-- Unterhaltsbeitrag pro Kind Fr. 1'157.--

- 32 -

E. 7.4

Phase IV / 1. Juni 2016 - 31. Mai 2018 Dieser Zeitraum umfasst die Zeit vom 16. bis zum 18. Altersjahr der Tochter D._____. In dieser Zeit wird der Berufungsklägerin ein Lohn basierend auf einer Arbeitstätigkeit von 70% angerechnet.

E. 7.4.1

Einkommen der Parteien Erwerbseinkommen Berufungsklägerin Fr. 4'000.-- (act. 107 S. 32 f., oben Ziffer III B 3.2.7) Einkommen Berufungsbeklagter (act. 107 S. 34) Fr. 8'528.--
Total Einkommen Parteien Fr. 12'528.--

E. 7.4.2

Bedarf Parteien Bedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 35 ff. und S. 47) Fr. 5'861.-- Bedarf Berufungsbeklagter (act. 107 S. 47 ff. und S. 49) Fr. 3'650.-- Total Bedarf Parteien Fr. 9'511.--

E. 7.4.3

Freibetrag Einkommen Parteien Fr. 12'528.-- abzüglich Bedarf Parteien Fr. 9'511.--
Freibetrag Fr. 3'017.--

E. 7.4.4

Gebührender Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin und der Kinder Grundbedarf (act. 107 S. 35 ff. und S. 47) Fr. 5'861.-- Anteil Freibetrag (2/3) Fr. 2'011.-- Vorsorgeunterhalt (act. 107 S. 54) Fr. 93.-- Total Bedarf Berufungsklägerin Fr. 7'965.--

- 33 -

E. 7.4.5

Unterhaltsanspruch der Berufungsklägerin und der Kinder Bedarf Fr. 7'965.-- abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'000.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder Fr. 3'965.--

E. 7.4.6

Aufteilung Unterhaltsanspruch Gebührender Bedarf Berufungsklägerin (persönlich) Fr. 4'547.-- (Grundbedarf Fr. 3'448.--, act. 107 S. 35 f., Freibetrag (1/3) Fr. 1'006.--, Vorsorgeunterhalt Fr. 93.--) abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'000.--
Unterhaltsbeitrag für Berufungsklägerin Fr. 547.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder total Fr. 3'965.-- abzüglich Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin Fr. 547.--
Unterhaltsbeiträge Kinder Fr. 3'418.-- Unterhaltsbeitrag pro Kind Fr. 1'709.--

E. 7.5

Phase V / 1. Juni 2018 bis Ende Erstausbildung der Kinder bzw. bis zum ordentlichen Rentenalter des Berufungsbeklagten Diese Phase erstreckt sich vom Beginn der Mündigkeit von D. _____ bis zum Ende der Erstausbildung der beiden Kinder (bezüglich Kinderunterhaltsbeiträge) bzw. bis zum ordentlichen Rentenalter des Berufungsbeklagten (bezüglich der Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin, vgl. act. 107 S. 56 f.).
Angenommene Erwerbstätigkeit der Berufungsklägerin im Umfang von 70%.

E. 7.5.1

Einkommen der Parteien Lohn Berufungsklägerin Fr. 4'000.-- Lohn Berufungsbeklagter Fr. 8'528.-- Einkommen Parteien Fr. 12'528.--

- 34 -

E. 7.5.2

Bedarf der Parteien Bedarf Berufungsklägerin und Kinder (act. 107 S. 35 ff. und S. 47) Fr. 5'596.-- Bedarf Berufungsbeklagter (act. 107 S. 47 ff.) Fr. 3'650.-- Bedarf Parteien Fr. 9'246.--

E. 7.5.3

Freibetrag Einkommen Parteien Fr. 12'528.-- abzüglich Bedarf Parteien Fr. 9'246.--
Freibetrag Fr. 3'282.--

E. 7.5.4

Gebührender Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin und der Kinder Grundbedarf Fr. 5'596.-- Anteil Freibetrag (2/3) Fr. 2'188.-- Vorsorgeunterhalt (act. 107 S. 54 f.) Fr. 133.--
Total Bedarf Berufungsklägerin Fr. 7'917.--

E. 7.5.5

Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder Bedarf Berufungsklägerin und Kinder Fr. 7'917.-- abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'000.-- Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder Fr. 3'917.--

E. 7.5.6

Aufteilung Unterhaltsanspruch gebührender Bedarf Berufungsklägerin Fr. 4'675.-- (Grundbedarf Fr. 3'448.--, act. 107 S. 36, Freibetrag (1/3) Fr. 1'094.--, Vorsorgeunterhalt Fr. 133.--) abzüglich Einkommen Berufungsklägerin Fr. 4'000.-- Unterhaltsbeitrag für Berufungsklägerin Fr. 675.--

- 35 - Unterhaltsanspruch Berufungsklägerin und Kinder total Fr. 3'917.-- abzüglich Unterhaltsbeitrag Berufungsklägerin persönlich Fr. 675.-- Unterhaltsbeiträge Kinder Fr. 3'242.-- Unterhaltsbeitrag pro Kind Fr. 1'621.--

E. 7.7

Zusammenfassung Nachfolgend sind die oben festgesetzten monatlichen Unterhaltsbeiträge, welcher der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin bzw. den Kindern zu erbringen hat, in einer Übersicht darzustellen. Phase I / ab Urteilsdatum bis 31. Mai 2014 für die Berufungsklägerin Fr. 2'893.-- für jedes Kind Fr. 974.-- Phase II / 1. Juni 2014 bis 30. September 2015 für die Berufungsklägerin Fr. 1'796.-- für jedes Kind Fr. 1'245.-- Phase III / 1. Oktober 2015 bis 31. Mai 2016 für die Berufungsklägerin Fr. 1'900.-- für jedes Kind Fr. 1'157.-- Phase IV / 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2018 für die Berufungsklägerin Fr. 547.-- für jedes Kind Fr. 1'709.-- Phase V / 1. Juni 2018 bis Ende Erstausbildung der Kinder bzw. bis zum ordentlichen Rentenalter des Berufungsbeklagten für die Berufungsklägerin Fr. 675.-- für jedes Kind Fr. 1'621.--.

- 36 - Soweit diese Unterhaltsbeiträge von denjenigen, wie sie im angefochtenen Urteil festgesetzt wurden, abweichen, sind die entsprechenden Anträge der Berufung bzw. der Anschlussberufung gutzuheissen bzw. abzuweisen. IV. 1.

E. 8

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Kostenanteil der Berufungsklägerin wird einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 40 - Der Kostenanteil des Berufungsbeklagten wird mit dessen Kostenvorschuss verrechnet.

E. 9

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an das 3. Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Uster, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 11

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsklage) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Oehninger versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.